

S a t z u n g

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "**Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Berufsschule Erlangen**", im Folgenden kurz "Verein" genannt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e.V.".

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt durch die Förderung der Berufsbildung an der Staatlichen Berufsschule Erlangen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 52 Abgabenordnung. Das beinhaltet im Einzelnen folgende Zielsetzungen:
1. Ideelle Unterstützung der Schule in allen Fragen.
 2. Vertiefung der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Schule.
 3. Festigung und Beziehung zwischen Schule, Schülereltern, Ausbildern und Ausbildungsbetrieben.
 4. Aufrechterhaltung der Verbindung der ehemaligen Schüler zu ihrer Schule.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand mit bestimmten Aufgaben betrauten Personen haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) Einzelpersonen (z. B. Schüler, ehemalige Schüler, Schülereltern, frühere und noch amtierende Lehrer u. ä.),
 - b) Personenvereinigungen und juristische Personen (z. B. Vereine, Verbände, Unternehmen und Firmen), die Interesse an der Förderung der Jugend an der Staatlichen Berufsschule Erlangen haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen, wenn er innerhalb eines Monats ab Zugang der Beitrittserklärung beim 1. Vorsitzenden des Vereins das Aufnahmegesuch auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnt. Eine getroffene Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt oder durch Ausschluss, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - b) durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied nach zweijährigem Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Die Kündigung hat spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.

(6) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beitragszahlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrag.
- (2) Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Förderer unterstützen den Verein mit Spenden. Spenden können mit einer Zweckbestimmung im Sinne des § 3 versehen werden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand und seine Aufgaben

- (1) Dem Vorstand (§ 26 BGB) gehören an: der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer ist.
- (2) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.
- (4) Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist kraft Amtes der Schulleiter für die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Schulleiter oder den Geschäftsführer sowie ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand hat die ihm kraft Gesetzes oder durch die Satzung zukommenden Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, wahrzunehmen.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung zu informieren.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Beiträge ein, veranlasst Zahlungen nach den Beschlüssen des Vorstands und berät den Vorstand bei der Anlage des Vermögens. Der Schatzmeister gibt der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechnungsbericht.

§ 8a Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 3 Jahren vom Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

(3) Der Beirat wird zweimal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. An den Sitzungen des Beirates nehmen in der Regel Mitglieder des Vorstands teil, sie haben aber kein Stimmrecht.

(4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, grundsätzlich im 1. Quartal, statt.

(2) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu richten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder alle drei Jahre, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist,
- e) Bestellung der Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder,
- f) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung in der Vorstandschaft und bei der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in der Regel in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege gefasst. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein oder führt die Beschlussfassung herbei.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, von diesem und den übrigen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und vom Schriftführer zu verwahren.

(3) Der Vorstand hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, nur Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim, wenn die Mehrheit der Anwesenden diesem Antrag zugestimmt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut darin aufzunehmen. Die unterzeichnete Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 12 Rechnungsprüfer, Geschäftsführer

(1) Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes obliegt den von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 3 Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfern.

(2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Schatzmeisters.

(3) Der Geschäftsführer hat die laufenden vereinsinternen Geschäfte auf Weisung des Vorstandes durchzuführen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Träger der Berufsschule, der verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden.

§ 14 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine besondere Regelung vorsieht, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, im Juli 1994. Zuletzt geändert am 29.01.1998.